

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 2, Jahrgang 2012, vom 29.02.2012

Inhaltsverzeichnis:

1. *Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2012.....1*
2. *Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2012; Offenlegung des Entwurfs.....2*
3. *20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....3*
4. *13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....5*
5. *Bekanntmachung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees (Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Rees) hier: - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....6*



1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) i.V.m. Nr. 4.6 Ziff. 4 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NW Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Rees verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Sonntag, **18.03.2012**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(ausgenommen von dieser Regelung sind die Verkaufsstellen in Rees-Millingen)
2. Sonntag, **22.04.2012**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(gilt nur für Verkaufsstellen im Gewerbegebiet „Empeler Straße/Melatenweg“)

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 2, Jahrgang 2012, vom 29.02.2012, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

2

3. Sonntag, **20.05.2012**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Sonntag, **01.07.2012**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(gilt nur für Verkaufsstellen im Ortsteil Millingen)
5. Sonntag, **30.09.2012**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(gilt nur für Verkaufsstellen im Ortsteil Haldern)
6. Sonntag, **21.10.2012**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
7. Sonntag, **09.12.2012**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(ausgenommen von dieser Regelung sind die Verkaufsstellen im Ortsteil Haldern sowie im
Gewerbegebiet Rees „Empeler Straße/Melatenweg“)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG-NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 10.02.2012

Stadt Rees
Der Bürgermeister
-örtliche Ordnungsbehörde-
Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2012; Offenlegung des Entwurfs

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

05.03.2012 – 26.03.2012

im Rathaus in Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über Einwendungen, die von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Rees in öffentlicher Sitzung.

Die Einwendungen können bis zum 26.03.2012 schriftlich an den Bürgermeister gerichtet oder während der Dienststunden im Zimmer 219 des Rathauses, Markt 1, zur Niederschrift erklärt werden.

Rees, den 07.02.2012

Der Bürgermeister
Christoph Gerwers

**3. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 09.02.2012 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“ unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

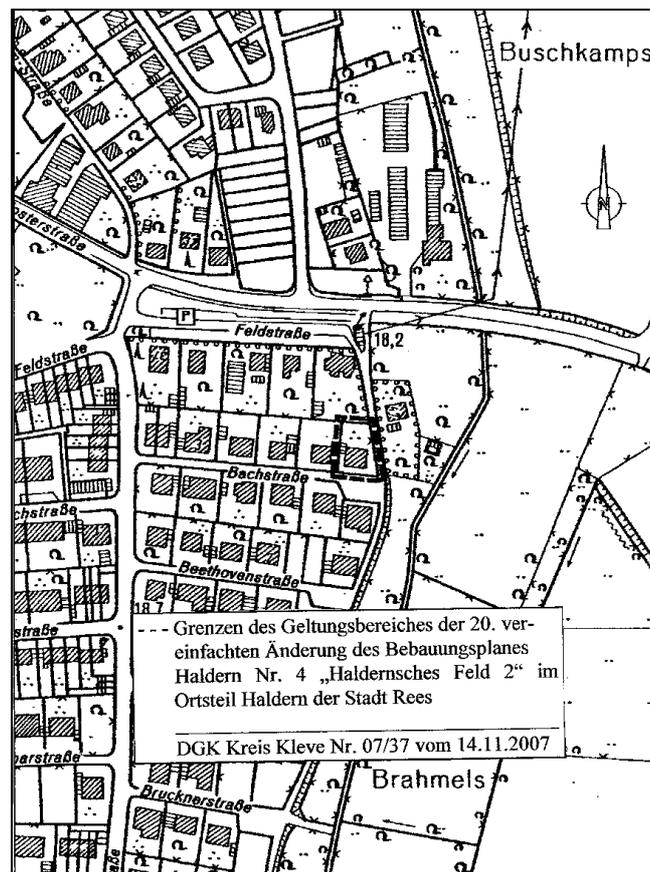
20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“

Auf dem Flurstück 196, Flur 17, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche in östlicher Richtung bis an den Bramelsweg erweitert. Es erfolgt eine Festsetzung als Garagenstandort.

Die Lage der Erweiterung der überbaubaren Fläche ist der Plangrundlage zu entnehmen.

Im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens wurde von einer separaten Umweltprüfung abgesehen, da das gesamte Umfeld bereits einer Bebauung zugeführt ist.

Der Geltungsbereich der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.02.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 09.02.2012 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“

Für das Grundstück 394, Flur 18, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche im rückwärtigen Bereich erweitert. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Zu den Nachbargrundstücken 713 + 714, Flur 18, Gemarkung Haldern wird ein Abstand von 12 m berücksichtigt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer

105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 15.02.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. Bekanntmachung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ der Stadt Rees (Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen im Stadtgebiet Rees)
hier: - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 15.09.2011 in Verbindung mit dem Änderungsbeschluss am 19.01.2012 das Verfahren zur Einleitung der 1. Teilflächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ umfasst das gesamte Stadtgebiet. Das Konzept zur Bestimmung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bildet die Grundlage. Die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten 4 Konzentrationszonen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 1. Teilflächennutzungsplanänderung „Windkraft“ mit Begründung

vom 14.03.2012 bis 17.04.2012 (einschließlich),

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 19.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 13.02.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

